betanet

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de

Schwerbehindertenausweis

Das Wichtigste in Kürze

Der Schwerbehindertenausweis ist für viele Vergünstigungen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Schwerbehinderung erforderlich. Er wird ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 ausgestellt. Im Ausweis sind der festgestellte GdB sowie gegebenenfalls sog. Merkzeichen vermerkt, z.B. bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung oder Blindheit. Je nach GdB und/oder Merkzeichen haben Menschen mit Schwerbehinderung Anspruch auf folgende Nachteilsausgleiche:

- Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche (Tabelle PDF-Download)
- GdB-abhängige Nachteilsausgleiche (Tabelle PDF-Download)

Antrag auf GdB und Schwerbehindertenausweis

Wer einen Schwerbehindertenausweis bekommen möchte, muss dafür einen Antrag auf Feststellung eines GdB (Grads der Behinderung) stellen. Nach der Feststellung eines GdB ab 50 besteht ein Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis.

Während Schwerbehindertenausweise befristet sind, ist die Feststellung des GdB immer unbefristet. Der GdB läuft also nie einfach so aus, sondern das Amt muss ihn ggf. erst mit einem Bescheid herabstufen oder aufheben, auch nach der sog. Heilungsbewährung (z.B. bei Krebs). Der GdB darf nie rückwirkend herabgestuft werden.

Ein Antrag auf Neufeststellung des GdB muss also nur gestellt werden, wenn die Behinderung stärker geworden ist, und das festgestellt werden soll. Der neue Schwerbehindertenausweis muss aber immer rechtzeitig beantragt werden, bevor der alte ausläuft.

Antragsformulare sind beim Versorgungsamt (je nach Bundesland heißt es auch anders, z.B. Amt für Soziale Angelegenheiten) erhältlich. Der Antrag kann auch online im Bundesportal unter https://verwaltung.bund.de > Suchbegriff: „Schwerbehindertenausweis“ gestellt werden.

Wer kann den Antrag auf Schwerbehindertenausweis stellen?

Den Antrag auf Schwerbehindertenausweis können folgende Personen stellen:

- der Mensch mit Schwerbehinderung
- eine von ihm bevollmächtigte Person
- bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten
- bei Volljährigen die rechtliche Betreuung mit entsprechendem Aufgabenbereich

Bei Jugendlichen vom 15. bis zum 18. Geburtstag gilt:

- Sie dürfen den Antrag selbst stellen oder eine andere Person bevollmächtigen.
- Stattdessen dürfen auch die Sorgeberechtigten **ohne Vollmacht** den Antrag stellen.

Die Eltern volljähriger Menschen mit Behinderung dürfen den Antrag nur stellen, wenn

- der Mensch mit Behinderung sie dazu bevollmächtigt hat
 oder
- sie vom Betreuungsgericht als rechtliche Betreuung bestellt wurden.

Praxistipps

Folgende Tipps können beim Antrag auf Schwerbehindertenausweis helfen:

- Nicht nur die Grunderkrankung, sondern auch alle weiteren Beeinträchtigungen (z.B. Sehfehler) und Begleiterscheinungen angeben.
- Kliniken und Ärzte aufführen, die **am besten** über die genannten Gesundheitsstörungen informiert sind. Dabei unbedingt die dem Antrag beiliegenden Schweigepflichtentbindungen und Einverständniserklärungen ausfüllen, damit das Versorgungsamt oder das Amt für Soziale Angelegenheiten bei den angegebenen Stellen die entsprechenden Auskünfte einholen kann.
- Antrag mit dem behandelnden Arzt besprechen. Es ist wichtig, dass in den medizinischen Befundberichten die einzelnen Auswirkungen der Krankheit (z.B. körperliche Belastbarkeit) sowie insbesondere die Beeinträchtigung der sozialen Teilhabe in der Gesellschaft ausführlich beschrieben werden. Diese Kriterien, nicht allein die Diagnose, entscheiden über den GdB. Näheres unter Grad der Behinderung.
- Bereits vorhandene ärztliche Unterlagen gleich bei Antragstellung mit einreichen, z.B. Krankenhausentlassungsberichte, Reha-Berichte und alle die Behinderung betreffenden Befunde in Kopie.
- Ein Passbild ist erst ab dem 10. Geburtstag für den Schwerbehindertenausweis notwendig.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Wenn Menschen mit Schwerbehinderung nicht in der Lage sind, das Haus zu verlassen, ist es auf Antrag möglich, einen Schwerbehindertenausweis ohne Passbild zu bekommen.

Nach der Feststellung des GdB wird vom Versorgungsamt ein sog. **Feststellungsbescheid** zugeschickt.

Wie lange gilt der Schwerbehindertenausweis?

Der Schwerbehindertenausweis wird in der Regel für **längstens 5 Jahre** ausgestellt.

- **Ausnahme:**
 Bei einer voraussichtlich lebenslangen Behinderung kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden.
- **Verlängerung:**
 In der Regel reicht ein formloser Antrag beim zuständigen Versorgungsamt. Der Antrag sollte etwa 3 Monate vor Ablauf des Ausweises gestellt werden. Da bei einer Verlängerung ein neuer Ausweis ausgestellt wird, sollte ein aktuelles Passbild mitgeschickt werden.
- **Bei Kindern mit Schwerbehinderung unter 10 Jahren** ist der Ausweis bis zum 10. Geburtstag befristet. Danach werden die Voraussetzungen der Schwerbehinderung neu überprüft.
- **Bei Kindern und Jugendlichen mit Schwerbehinderung vom 10. bis 15. Geburtstag** ist der Ausweis bis zum 20. Geburtstag befristet. Danach werden die Voraussetzungen der Schwerbehinderung neu überprüft.

Merkzeichen

Verschiedene **Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis** ermöglichen besondere Vergünstigungen für Menschen mit bestimmten Arten von Schwerbehinderung. Es gibt z.B. folgende Merkzeichen:

- Merkzeichen G: erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr sowie erhebliche Geh- und/oder Stehbehinderung
- Merkzeichen aG: außergewöhnliche Gehbehinderung
- Merkzeichen H: hilflos
- Merkzeichen Bl: blind oder hochgradig sehbehindert
- Merkzeichen RF: Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung
- Merkzeichen B: ständige Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel notwendig
- Merkzeichen Gl: gehörlos oder mit schwerer Sprachstörung verbundene an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit
- Merkzeichen TBl: taubblind

Unter Merkzeichen sind auch seltenere Merkzeichen aufgeführt.

Landespflegegeld für Menschen mit Schwerbehinderung

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Menschen mit Schwerbehinderung bzw. Pflegebedürftige in Bayern, Berlin, Bremen und Rheinland-Pfalz Landespflegegeld und in Brandenburg Teilhabegeld. Näheres unter Landespflegegeld.

EU-Behindertenausweis

Nach einer Richtline der EU wird ein EU-Behindertenausweis eingeführt. Bis zum 5.6.2027 muss Deutschland entsprechende Gesetze schaffen, die dann ab dem 5.6.2028 gelten sollen.

Wer hilft weiter?

- Das zuständige Versorgungsamt (oder z.B. Amt für Soziale Angelegenheiten).
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über sein Bürgertelefon zum Thema Behinderung 030 221911-006 (in Gebärdensprache unter www.gebaerdentelefon.de/bmas/), Mo–Do 8–17 und Fr 8–12 Uhr.
- Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Verwandte Links

Schwerbehindertenausweis > Ausländer - Ausland

Merkzeichen

Nachteilsausgleiche

Grad der Behinderung

Versorgungsamt

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Rechtsgrundlagen: § 152 SGB IX - Schwerbehindertenausweisverordnung SchwbAwV

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg